

§ 0310 BGB

(1) § [305 Abs. 2 und 3 BGB](#), § [308 Nr. 1 BGB](#), § [308 Nr. 2 bis 8 BGB](#) und § [309 BGB](#) finden keine Anwendung auf [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#), die gegenüber einem [Unternehmer](#), einer [juristischen Person](#) des [öffentlichen Rechts](#) oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen [verwendet](#) werden. § [307 Abs. 1 und 2 BGB](#) findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in § [308 Nr. 1 BGB](#), § [308 Nr. 2 bis 9 BGB](#) und § [309 BGB](#) genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen. In den Fällen des Satzes 1 finden § [307 Abs. 1 und 2 BGB](#) sowie § [308 Nr. 1a und 1b BGB](#) auf [Verträge](#), in die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist, in Bezug auf eine Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen keine Anwendung.

(1a) Die §§ [307 BGB](#) und [308 Nr. 1a und 1b BGB](#) sind nicht anzuwenden auf [Verträge](#) über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein [Unternehmer](#) das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig [gewerbsmäßig](#) tätig und den [Vertrag](#) geschlossen hat mit

1. einem [Unternehmer](#), der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen [Leistung](#) rechtmäßig [gewerbsmäßig](#) tätigen kann,
2. einem großen [Unternehmer](#) im Sinne des Satzes 3, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen [Leistung](#) rechtmäßig [gewerbsmäßig](#) tätigen kann.

Geschäfte nach Satz 1 sind

1. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG (des Kreditwesengesetzes),
2. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG (des Kreditwesengesetzes),
3. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 WpIG (des Wertpapierinstitutsgesetzes) und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 WpIG (des Wertpapierinstitutsgesetzes),
4. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 [ZAG](#) (des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes),
5. Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Abs. 2 und 3 KAGB (des Kapitalanlagegesetzbuchs) und
6. Geschäfte von Börsen und ihren Trägern nach § 2 Abs. 1 BörsG (des Börsengesetzes).

Ein [Unternehmer](#) ist als großer [Unternehmer](#) nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem [Vertragsschluss](#) zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:

1. er hat im Jahresdurchschnitt nach § 267 Abs. 5 [HGB](#) (des Handelsgesetzbuchs) jeweils mindestens 250 [Arbeitnehmer](#) beschäftigt,
2. er hat jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt oder
3. seine Bilanzsumme nach § 267 Abs. 4a [HGB](#) (des Handelsgesetzbuchs) hat sich jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen.

Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a KWG (des Kreditwesengesetzes),
4. eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b StFG (des Stabilisierungsfondsgesetzes) errichtete Abwicklungsanstalt,

5. die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation.

(2) Die §§ [308 BGB](#) und [309 BGB](#) finden keine Anwendung auf [Verträge](#) der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von [Verordnungen](#) über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für [Verträge](#) über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem [Unternehmer](#) und einem [Verbraucher](#) (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) gelten als vom [Unternehmer](#) gestellt, es sei denn, dass sie durch den [Verbraucher](#) in den [Vertrag](#) eingeführt wurden;
2. § [305c Abs. 2 BGB](#) und die §§ [306 BGB](#) und [307 BGB](#) bis [309 BGB](#) sowie Art. 46b EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) finden auf [vorformulierte](#) Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der [Verbraucher](#) auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;
3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § [307 Abs. 1 und 2 BGB](#) sind auch die den [Vertragsschluss](#) begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf [Arbeitsverträge](#) sind die im [Arbeitsrecht](#) geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § [305 Abs. 2 und 3 BGB](#) ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § [307 Abs. 3 BGB](#) gleich.

Fassung ab 15. Dez 2023

(Abs. 1a [neu](#))

Fassung bis einschl 14. Dez 2023

(1) § [305 Abs. 2 und 3 BGB](#), § [308 Nr. 1 BGB](#), § [308 Nr. 2 bis 8 BGB](#) und § [309 BGB](#) finden keine Anwendung auf [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#), die gegenüber einem [Unternehmer](#), einer [juristischen Person](#) des [öffentlichen Rechts](#) oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen [verwendet](#) werden. § [307 Abs. 1 und 2 BGB](#) findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in § [308 Nr. 1 BGB](#), § [308 Nr. 2 bis 9 BGB](#) und § [309 BGB](#) genannten Vertragsbestimmungen führt; auf

die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen. In den Fällen des Satzes 1 finden § [307 Abs. 1 und 2 BGB](#) sowie § [308 Nr. 1a und 1b BGB](#) auf [Verträge](#), in die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist, in Bezug auf eine Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Die §§ [308 BGB](#) und [309 BGB](#) finden keine Anwendung auf [Verträge](#) der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von [Verordnungen](#) über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für [Verträge](#) über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem [Unternehmer](#) und einem [Verbraucher](#) (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) gelten als vom [Unternehmer](#) gestellt, es sei denn, dass sie durch den [Verbraucher](#) in den [Vertrag](#) eingeführt wurden;
2. § [305c Abs. 2 BGB](#) und die §§ [306 BGB](#) und [307 BGB](#) bis [309 BGB](#) sowie Art. 46b EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) finden auf [vorformulierte](#) Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der [Verbraucher](#) auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;
3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § [307 Abs. 1 und 2 BGB](#) sind auch die den [Vertragsschluss](#) begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf [Arbeitsverträge](#) sind die im [Arbeitsrecht](#) geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § [305 Abs. 2 und 3 BGB](#) ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § [307 Abs. 3 BGB](#) gleich.

Fassung bis einschl 30. Sept 2021

(1) § [305 Absatz 2 und 3 BGB](#), § [308 Nr. 1 BGB](#), § [308 Nr. 2 bis 8 BGB](#) und § [309 BGB](#) finden keine Anwendung auf [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#), die gegenüber einem [Unternehmer](#), einer [juristischen Person](#) des [öffentlichen Rechts](#) oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen [verwendet](#) werden. § [307 Abs. 1 und 2 BGB](#) findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in § [308 Nr. 1 BGB](#), § [308 Nr. 2 bis 8 BGB](#) und § [309 BGB](#) genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen. In den Fällen des Satzes 1 finden § [307 Abs. 1 und 2 BGB](#) sowie § [308 Nr. 1a und 1b BGB](#) auf [Verträge](#), in die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist, in Bezug auf eine Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen keine Anwendung.

(2) - (4) ...